

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Band 99

Kausalität und Gesamttat

Von

Friedrich Dencker



Duncker & Humblot · Berlin

FRIEDRICH DENCKER

Kausalität und Gesamttat

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

**Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren
Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhosser Dr. Jürgen Welp**

Band 99

Kausalität und Gesamttat

Von

Friedrich Dencker



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Dencker, Friedrich:

Kausalität und Gesamttat / von Friedrich Dencker. – Berlin :

Duncker und Humblot, 1996

(Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft ; Bd. 99)

ISBN 3-428-08611-2

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten


© 1996 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-5383

ISBN 3-428-08611-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Vorwort

Das Manuskript wurde im Sommer 1995 fertiggestellt; Literatur und Rechtsprechung konnten — wenigstens in Form von Hinweisen — berücksichtigt werden, soweit sie bis Ende August zugänglich waren.

Münster, 31.08.1995

Friedrich Dencker

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
Erster Hauptteil: Die Kausalität beim Individualdelikt	24
I. Einführung - Das zu behandelnde Problemfeld	24
1. Kausalitätslehren	24
2. Psychisch vermittelte Kausalität	29
a) Das Problem	29
b) Kausalität und Gesetzmäßigkeit	31
c) Das Problem des freien Willens	39
3. Die Umformulierung in "Risiko"-Begriffe	42
4. Unterlassungsdelikt und Versuch	45
a) Zur Kausalität der Unterlassung	45
b) Das versuchte Delikt	46
II. Das zentrale Problem	47
1. Übersicht	47
2. Sichtung der Fallgruppen	49
3. "Doppelkausalität" als Fallgruppe	50
4. Aussagen zur "Doppelkausalität"	52
5. Zur Terminologie	62
III. Mehrfachkausalität - Evidenz des Ergebnisses?	63
IV. Hypothetische Kausalverläufe - Überblick	68
1. Begriffliche Präzisierung	68
2. Exkurs: Hypothetische Handlungen	69
3. Erfolgsverstärkende, -abschwächende und -neutrale hypothetische Verläufe	74
a) Darstellung	74
b) Die streitige Fallgruppe	76
4. Hypothetische "Naturkausalität" und hypothetische Handlungen; Samsons Vorschlag	78
V. Kausalität und "konkrete Gestalt des Erfolges"	86

1.	Einführung	86
2.	Der "Abbruch rettender Kausalreihen"	88
	a) Die Bedeutung des "Erfolges in seiner konkreten Gestalt" und der "Abbruch"	88
	b) Der "Abbruch rettender Kausalreihen" als Sonderfall von Kausalität?	92
3.	Konsequenzen für den "Erfolg in seiner konkreten Gestalt"	96
4.	Das "Intensivierungsprinzip" und der "Erfolg in seiner konkreten Gestalt"	101
	a) Puppes Definition des Erfolges	102
	b) Frischs "mißbilligte Gefahr"	103
	c) Stellungnahme zu beiden Alternativen	103
5.	Das Sachproblem	105
	a) Puppes Kritik	105
	b) Die Ermittlung von Kausalität	107
	c) Folgerungen	109
	d) Puppes "zureichende Mindestbedingung"	110
VI.	Zwischenfazit und Veränderung der Fragestellung	114
	1. Zwischenfazit	114
	2. Veränderung der Fragestellung	116
	Zweiter Hauptteil: Die Gesamttat	120
I.	Einführung	120
	1. Überblick	120
	2. Gesamtsubjekt oder Gesamttat?	121
	3. Die Gesamttat im Beteiligungsrecht	125
	a) Nachweis der Notwendigkeit des Prinzips	125
	b) Fallgruppen fehlender Kausalität	127
	aa) "Additive Mittäterschaft"	127
	bb) "Alternatives Zusammenwirken"	129
	cc) "Parallele Mittäterschaft"	130
	c) Sichtung der Fallgruppen	132
	aa) Kausalität für den gemeinsamen Tatentschluß	132
	bb) Das generelle Versagen der Grundsätze individueller Tatzurechnung bei der Mittäterschaft	135
	d) § 25 II StGB als Ausprägung allgemeiner Grundsätze	138
	e) Vorschau über den weiteren Gang der Untersuchung	142
II.	Die Gesamttat	142
	1. Vorgaben	142

2.	Die Formulierung von Gesamttatbeständen	145
3.	Die sachliche Grundlage der Verbindung	148
a)	Kritik der geläufigen Begriffe	148
aa)	Der "gemeinsame Tatentschluß"	149
bb)	Das "bewußte und gewollte Zusammenwirken"	151
b)	Analyse des Verbindungselementes "Tatentschluß" beim Individualdelikt	152
c)	Folgerungen für den Gesamttatbestand	157
d)	Fazit zum Gesamttatbestand	160
III.	Die Teiltat des Mittäters	161
1.	Begrenzung der Untersuchung	161
2.	Das Grundmuster der Teiltat	162
3.	Zwischenfazit zu Gesamttat und Teiltat	164
IV.	Dogmatische Folgerungen	165
1.	Rückblick auf die Lederspray-Entscheidung; "strafrechtliche Produkthaftung"	165
2.	Mittäterschaftliches Unterlassen	167
3.	Gesamttat und Fahrlässigkeit	174
4.	Die Verantwortlichkeit für Beschlüsse kollegial organisierter Entscheidungsgremien	179
a)	Der Sachverhaltstypus	179
b)	Die rechtliche Einordnung	181
c)	Das rechtsbeugende Kollegialgericht	182
d)	Der untreue Gemeinderat	185
e)	Die Freigabe des gefährlichen Produkts	188
5.	Mittäterschaft und Versuch	191
a)	Überblick	191
b)	Der Versuch der Gesamttat	192
c)	Zur (quantitativen) "Akzessorietät"	195
d)	Die Teiltat beim mittäterschaftlichen Versuch - objektiver Tatbestand	199
aa)	Überblick	199
bb)	Beitrag im Ausführungsstadium?	200
cc)	Die "Wesentlichkeit" der Teiltaten	206
dd)	Objektive Mindestqualitäten der Teiltat?	208
e)	Der subjektive Tatbestand der Teiltat	213
V.	Kausalität, individuelle Zurechnung und kollektive Tat	217
1.	Rechtfertigung der Thesen	217
a)	Der heuristische Wert der Trennung von Individual- und Gesamttat	217

b)	Die Legitimität der Ergebnisse	220
aa)	Eingrenzung der Fragestellung	220
bb)	Die Geläufigkeit von Zurechnung kollektiver Leistungen	221
c)	Grund und Grenzen kollektiver Zurechnung	223
VI.	Abschluß des zweiten Hauptteils	229
1.	Zusammenfassung der Ergebnisse	229
2.	Abschließende Fallbeispiele	231
a)	Der "Sandsack-Riemen-Fall"	231
b)	"Mauerschützen"-Fälle	232
aa)	Vorstellung der Fälle	232
bb)	Der erste Fall (BGHSt 39, S. 1 ff.)	233
cc)	Der zweite Fall	234
dd)	Der dritte Fall	235
c)	Die vermeintliche Mittäterschaft	239
aa)	BGHSt 39, S. 236 ff.	239
bb)	BGHSt 40, S. 299 ff.	243
cc)	Vergleich von Gesamt- und Einzellösung anhand der beiden Entscheidungen	244
d)	Der "einseitig fehlgeschlagene Doppelselbstmord"	246
Schluß	248
I.	Einführung	248
II.	Mittäterschaft	250
1.	Der Zurechnungsgegenstand bei der Mittäterschaft	250
a)	Konstruktive Veränderungen	250
b)	Kritik an § 25 II StGB als Zurechnungsnorm	253
2.	Kritik am Rechtsfolgenteil des § 25 II StGB	259
III.	Teilnahme und Gesamttat	263
1.	Gesetzeskritik	263
2.	Gesamttat und Teilnahme	269
3.	Veränderungen von Fragestellungen	274
Literaturverzeichnis	277
Sachverzeichnis	282

Einleitung

Grundlage strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist die Erfüllung des objektiven Tatbestandes. Dessen dogmatische Analyse ergibt, daß er generell mindestens¹ die Elemente Erfolg², Handlung und Kausalität (letzterer für den Erfolg) enthält. Für die Tat eines Einzeltäters entspricht diese Analyse nicht nur dem geltenden Strafrecht, sondern sie ist zwingend für jedes Tatstrafrecht. Wie jedes solche umschreibt das StGB die zu bestrafenden Sachverhalte regelmäßig als Taten eines Individuums in der Form: „Wer x tut“. In den Verben der Tatbestände³ also finden sich stets die bezeichnenden Abstracta — „Töten“ z.B. läßt sich analysieren als Handlung, die den Tod eines Menschen verursacht, „Wegnehmen“ als Handlung, die Ursache eines Gewahrsamswechsels ist, usw.

¹ Neben sog. Modalitäten und evtl. weiteren Voraussetzungen einer objektiven Zurechnung.

² Zum hier zugrundegelegten — weiten — Erfolgsbegriff s.u., S. 24 f.

³ a) Schwer verständlich daher „vortatbestandliche“ Handlungsbegriffe in systematischer Hinsicht (zutr. Kritik bei NK-Puppe, vor § 13, Rdn. 44): Wie soll man z.B. ein „Hinübergreifen“ einer (vortatbestandlichen, Roxin, AT I, S. 40 ff) „Handlungslehre“ „in die Unrechtslehre“ (Roxin, a.a.O., S. 209) exakt verstehen, wie das Verhältnis einer „vortatbestandlichen“ Handlung zum tatbestandsmäßigen Erfolg? Antworten wie bei Maurach/Zipf (S. 186: Handlung als dem Tatbestand „vorgelagerter“ Begriff), „Die Frage nach der Kausalität“ stehe „im Schnittpunkt von Handlung als Verbrechengrundlage und Tatbestand als dem durch Hinzufügung eines gesetzlich bestimmten Erfolges typisierten Gesamtvorgang“ (a.a.O., S. 245) helfen nicht weiter, solange die Erläuterung dessen fehlt, was die strafrechtliche Bedeutung und der systematische Ort eines „Schnittpunktes“ sind (unklar auch Ebert, S. 40: „Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal“).

b) Da Kausalität demnach — wie Handlung und Erfolg — zu den aus den Tatbeständen analysierbaren abstrakten Zentralbegriffen jeglichen Tatbestandes gehört, stellt es die Zusammenhänge (zwischen Zurechnung — als Folge — und Kausalität als ihrer sachlichen Grundlage) auf den Kopf, wenn Jakobs (Miyazawa-Festschr. S. 421; ähnlich schon in Lb, S. 791) meint: „Da es strafrechtlich genuin nicht um Kausalität geht, sondern um Zurechnung, da also die Kausalität strafrechtlich als ein Derivat der Zurechnung erscheint, soll hier nach der Aufgabe der Zurechnung bestimmt werden, was an Kausalität notwendig ist“. Das bedeutet Verzicht auf eine Definition eines wesentlichen Elementes der Tatbestände und Ersetzung durch ein — beliebiges — Urteil darüber, was an Bestrafung „notwendig“ erscheint (Wer — und nach welchem Maßstab — die „Notwendigkeit“ bestimmt, bleibt offen).

Mehr oder minder ausdrücklich pflegt man sich auch für die dogmatische Behandlung der Regeln über die Beteiligung Mehrerer an einer Straftat an eben diesem Grundmuster der Einzeltat zu orientieren⁴: Grundvoraussetzung auch für die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines jeden Beteiligten sei eine für den tatbestandsmäßigen Erfolg ursächliche Handlung. Etwaige Schwierigkeiten der Bestimmung einer solchen Kausalität der Beteiligtenhandlung beseitigt man dann gewöhnlich durch entsprechende Anpassung der Kausalitätslehren — etwa durch Verweis darauf, daß Kausalität nur für den „Erfolg in seiner konkreten Gestalt“ zu fordern sei.⁵

Es gibt allerdings inzwischen auch eine andere Entwicklung in der betreffenden dogmatischen Diskussion. Teilweise wird angenommen, das Kausalitätspostulat lasse sich jedenfalls bei Beteiligungssachverhalten nicht durchhalten und es müsse daher auch bei der Einzeltat fallengelassen und durch das Erfordernis (nur) einer „Risikoerhöhung“ ersetzt werden.⁶

Zwischen der Kausalitätslehre und der Beteiligungslehre gibt es demnach wohl Zusammenhänge, die noch nicht als geklärt betrachtet werden können. Diesen Zusammenhängen ist die folgende Untersuchung gewidmet, die dementsprechend zwei Schwerpunkte aufweist: Die Kausalitätslehre einerseits und das Beteiligungsstrafrecht andererseits. So gut beide Teile für sich stehen könnten,

⁴ In der Kommentar- und Lehrbuchliteratur findet sich der im Text folgende Satz regelmäßig so nicht; er läßt sich aber aus vielerlei Einzelaussagen synthetisieren. So heißt es z.B. im Rahmen der Darstellung der Kontroverse um einen restriktiven oder extensiven Täterbegriff (und ein Einheits-tätersystem) regelmäßig (sinngemäß), ein extensiver Täterbegriff sei u.a. deshalb abzulehnen, weil er *allein* auf die Kausalität der Beteiligtenbeiträge abstelle, ohne daß demgegenüber etwa als Vorzug des restriktiven Täterbegriffs angeführt würde, er ermögliche auch Haftung *ohne* Kausalität (vgl. z.B. *Dreher/Tröndle*, vor § 25, Rdn. 1a; *Schönke/Schröder/Cramer*, vor § 25, Rdn. 8, 9; *SK-Samson*, § 25, Rdn. 3, 4; *Kühl*, S. 618; *Mezger*, S. 416; *Wessels*, Rdn. 505). Weiterhin wird zum Strafgrund der Teilnahme allgemein auf — wie auch immer näher beschriebene — „Verursachungstheorien“ zurückgegriffen (z.B. *LK-Roxin*, vor § 26; Rdn. 17 ff, 22 m.w.N.; *Jescheck*, S. 620 f). Gelegentlich finden sich immerhin auch Wendungen, die ausdrücklich jegliche Erfolgshaftung als von der Kausalität einer Beteiligtenhandlung abhängig erklären (z.B. *Schönke/Schröder/Lenckner*, vor § 13, Rdn. 71; *SK-Samson*, Rdn. 124 zu § 25; *Mezger*, S. 109).

Deutlicher wird diese allgemeine Sicht vielfach in der monographischen und Aufsatzliteratur (z.B. *Bloy*, S. 289: „darf die Kausalität als ein die Beteiligungsformen übergreifendes Zurechnungsprinzip nicht aufgegeben werden“; *Class*, S. 124: „... unverzichtbar ... bei jeder Deliktsverwirklichung“; s.a. *Frisch*, S. 521, Fn. 49; *Gallas*, Entwicklung, S. 135; *Samson*, S. 1, 52, 84 f; *Schilling*, S. 95 ff, 104 f; *Stein*, S. 84).

⁵ Z.B. *Schönke/Schröder/Lenckner*, vor § 13, Rdn. 73, *Baumann/Weber*, S. 217; *Bockelmann/Volk*, S. 62; *Ebert*, S. 42; *Jescheck*, S. 254; *Kühl*, S. 25; *Maurach/Zipf*, S. 257; *Mezger*, S. 114; *Wessels*, Rdn. 156.

⁶ Z.B. *Schaffstein*, S. 170, 184.

so sehr erscheinen sie doch im Hinblick auf die zuvor skizzierte Lage der Diskussion wert, mit Bezug aufeinander betrachtet zu werden: Wie einerseits Beteiligungssachverhalte die Kausalitätsdoktrin beeinflussen, gibt es auch umgekehrt Auswirkungen letzterer auf die Beteiligungsregeln.

Wer diese Zusammenhänge nicht akzeptieren kann, mag gleichwohl die einzelnen Hauptteile je für sich für diskussionswürdig halten — wesentliches Ziel der beiden Teile ist es jedoch, durch isolierte Aufarbeitung der Kausalitätslehre einerseits und der Beteiligung (am Beispiel der Mittäterschaft) andererseits die zu mutmaßenden wechselseitigen Verzerrungen zu beseitigen. Von praktischer Bedeutung allerdings dürfte das vor allem für eine richtige Sicht der Beteiligungsprobleme sein.

Die zuvor angedeutete Existenz von Beziehungen zwischen Kausalitätslehre und Beteiligungsregeln ist ein Problem, das auch für die Praxis von Bedeutung ist. Das soll im Folgenden kurz belegt werden.

Sowohl die Schwierigkeit, Beteiligungsfälle auf dem Hintergrunde des herkömmlichen Kausalitätserfordernisses zu lösen wie auch das Fehlen hinreichend durchgedachter anderer Ansätze läßt sich gut anhand des „Lederspray“-Urteils des BGH⁷ zeigen.

Dieses offenbar als Grundsatzentscheidung zur „strafrechtlichen Produkthaftung“⁸ gedachte Judikat verwirrt den Leser zunächst mit einem Ansatz, der nicht bei der individuellen ursächlichen Handlung einzelner Angeklagter ansetzt, dann aber doch in Schwierigkeiten mit dem — nicht wirklich fallengelassenen — Kausalitätserfordernis gerät. Begonnen sei mit dem neuartigen Ansatz, mit dem der BGH in seiner Subsumtionstechnik herkömmliche dogmatische Prinzipien geradezu auf den Kopf stellt:

Dort, wo der BGH nach herkömmlicher Strafrechtsdogmatik Stellung zu demjenigen bezieht, was als *Handlung der Angeklagten* (— Geschäftsführer des Unternehmens⁹, welches das gesundheitsschädigende Produkt auf den Markt gebracht hatte —) Träger der Prädikate „tatbestandsmäßig, rechtswidrig und

⁷ BGHSt 37, S. 106 ff.

⁸ Vgl. Überschrift in der Amtlichen Sammlung.

⁹ Die Entscheidung vernachlässigt, daß es sich um einen GmbH-Konzern handelt. Das ist nicht nur gesellschaftsrechtlich sondern auch strafrechtlich insofern von Belang, als der BGH die individuelle Verantwortlichkeit der Geschäftsführer auf ihre gesellschaftsrechtliche Stellung stützt (s. Nachw. bei Fn. 10, Einleitung); wäre dieser prinzipielle Ansatz der Entscheidung richtig, wäre sie schon deshalb in der Begründung (partiell) falsch.